

Schweizerisches Bundessblatt.

Nro. 12.

Samstag, den 14. April 1849.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung über Herausgabe eines stenographischen Bülletins.

Unter'm 27. November abhin haben Sie dem schweizerischen Bundesrath den Auftrag ertheilt, auf den nächsten Zusammentritt der Bundesversammlung hin ein „Gutachten und Antrag zu hinterbringen, ob und unter welchen Bedingungen ein öffentliches Blatt über die Verhandlungen des National- und des Ständerathes, so viel möglich nach Sinn und Geist des Art. 109 der Bundesverfassung, bezüglich der Anerkennung der drei Nationalsprachen, herausgegeben werden soll.“

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß ein stenographirtes Bülletin der Verhandlungen des National-

rathes, des Ständerathes und der vereinigten beiden Rätthe geeignet wäre, dem Publikum ein vollständigeres Bild dieser Behörden zu verschaffen, als es durch andere öffentliche Blätter zu geschehen pflegt, sowie auch manche Personen, die von der im Art. 82 der Bundesverfassung als Regel aufgestellten Oeffentlichkeit der beiden gesetzgebenden Rätthe Gebrauch machen wollen, gewissermaßen der Mühe überheben könnte, den Sitzungen persönlich beizuwohnen. Aehnliche Gründe mögen gesetzgebende Versammlungen größerer Staaten bestimmt haben, ihre Verhandlungen durch Schnellschreiber aufnehmen zu lassen und sie durch sofortigen Druck einem größern Publikum zugänglich zu machen. So hat z. B. Frankreich schon seit einer langen Reihe von Jahren seinen „Moniteur“ mit einer eigenen Staatsbuchdruckerei. Selbst in einzelnen Kantonen unseres Vaterlandes bestehen, sei es als Privat-, sei es als öffentliche Unternehmen, stenographische Einrichtungen für vollständigere und weitere Verbreitung der Verhandlungen gesetzgebender Behörden. Im Kanton Zürich z. B. erscheint jeweilen ein Tagblatt für die Verhandlungen des dortigen Großen Rathes, das, wenn es auch diese nicht erschöpfend darstellt, doch an Vollständigkeit die Berichte aller politischen Blätter übertrifft und seine Kosten lediglich vermittelt durch Jahresabonnements und des Verkaufes einzelner Nummern deckt. Es ist ein Privatunternehmen des Herrn Buchhändler Schulthess. Das großrätthliche Verhandlungsblatt des Kantons Bern erscheint hingegen auf Staatskosten und ist das einzige stenographirte Bülletin, das die Verhandlungen einer gesetzgebenden Versammlung in zwei verschiedenen Sprachen wiedergibt. Der diesfällige Kostenaufwand des Kantons Bern beträgt dem Vernehmen nach jährlich ungefähr 16,000 Fr., eine Summe, die durch den reinen Ertrag des Amtsblattes, dessen Gratis-

Beilage jenes Verhandlungsblatt bildet, bei weitem nicht gedeckt wird *).

Wenn auch aus den angeführten Beispielen hervorgeht, daß ein stenographirtes Bulletin oder ein besonderes öffentliches Verhandlungsblatt der hohen Bundesversammlung in verschiedener Art entstehen könnte, nämlich als Privat- oder als öffentliches Unternehmen, so glaubt doch der schweizerische Bundesrath sein Gutachten hauptsächlich auf die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Unternehmens der letztern Art beschränken zu müssen, da es Privatpersonen überlassen bleiben muß zu beurtheilen, ob sie ihre Rechnung dabei fänden, auf eigene Kosten und Gefahr öffentliche Verhandlungen von Behörden mit besonderer Ausführlichkeit dem Drucke zu übergeben. Es genüge dießfalls die Bemerkung, daß von Privatpersonen schon vor dem ersten Zusammentritt der neuen Bundesbehörden der Versuch gemacht wurde, von den Verhandlungen derselben dem Publikum eine vollständigere Mittheilung zu verschaffen, aber aus Mangel an Theilnahme von Seite dieses letztern weder in deutscher noch in französischer Sprache verwirklicht werden konnte. Seither tauchte keine Ankündigung eines solchen Privatunternehmens mehr auf, obschon inzwischen die Frage der Herausgabe eines stenographirten Bulletins in beiden gesetzgebenden Räthen angeregt und ihr Interesse daran durch mehrere Beschlüsse kund gethan worden, somit jedenfalls zu gewärtigen war, die Bundesversammlung werde einem

*) Aus einem seither eingelangten Berichte der Regierung des hohen Standes Bern ergiebt sich, daß die Kosten für das Tagblatt der Großrathsverhandlungen dieses Kantons sich im Jahre 1848 (für 55 Sitzungen) genau auf Fr. 16,972 Rp. 38, im Jahr 1847 (63 Sitzungen) auf Fr. 24,456 Rp. 45 und während der zehn Jahre von 1839 — 1848 per Sitzungstag durchschnittlich auf Fr. 245 Rp. 66 beliefen.

wiederholten Versuch, wenn nicht gar durch finanzielle Hülfsmittel, doch sonst auf alle mögliche Weise Vorschub zu leisten bereit sein.

Bei der Herausgabe eines amtlichen stenographirten Bülletins käme es hauptsächlich darauf an, ob die Verhandlungen der betreffenden Behörden vollständig oder nur im Auszuge, und sodann in welcher oder in wie vielen Sprachen sie mitgetheilt werden sollten. Das nämlich glaubt der schweizerische Bundesrath voraussetzen zu dürfen, daß, wenn überhaupt ein offizielles stenographirtes Verhandlungsblatt auf Kosten der schweizerischen Eidgenossenschaft will herausgegeben werden, dasselbe keinen der beiden gesetzgebenden Rätthe einseitig bevorzugen darf, sondern sich auf die Verhandlungen jedes der beiden Rätthe insbesondere, sowie auch auf diejenigen der Bundesversammlung selbst erstrecken soll, welche letztere bekanntlich als vereinigter Körper mitunter sehr wichtige Erörterungen, nach Art. 80 der Bundesverfassung auch Kompetenzstreitigkeiten, zu erledigen hat.

Ein stenographirtes Bülletin, das die Verhandlungen aller dieser Behörden vollständig umfassen würde, käme begreiflicher Weise höher zu stehen, als wenn nur die Verhandlungen einer Versammlung veröffentlicht würden, indem, abgesehen von der Sprache, ein doppeltes Personal von Stenographen angestellt werden müßte. Aber auch der Zeitaufwand für Entzifferung der stenographischen Arbeiten, die Zubereitung derselben für die Druckoffizinen, der Satz, das Papier und die Druckarbeit, zum Theil auch der Zeitaufwand der Expedition müßte nach dem Charakter der Bundesversammlung bei getrennten Beratungen ihrer Rätthe doppelt in Anschlag gebracht werden. Eine eigene Druckerei besitzt die schweizerische Eidgenossenschaft nicht; sie müßte also zur Herausgabe eines solchen

Verhandlungsblattes, wenn sie feinetwegen nicht eine besondere Offizin errichten will, was aus mehrfachen Gründen wohl kaum der Fall sein wird, zu Buchdruckereien von Privaten ihre Zuflucht nehmen. Vermöge des Zusammenhanges, in dem ein solches Unternehmen steht, könnten schwerlich mehr als zwei bis drei Buchdruckereien hiefür in Anspruch genommen werden; und bei der Raschheit, womit von ihnen das Bülletin seinem Zwecke gemäß geliefert werden müßte, ist leicht vorauszusehen, daß solche Arbeiten, welche Tag und Nacht die Thätigkeit ihrer Offizinen erforderten, nicht so billig zu stehen kämen, wie andere, weniger an den Augenblick gebundene, vorübergehende Druckarbeiten.

Zudem würde die Herausgabe eines stenographirten Bülletins in deutscher Sprache, wie der dießfällige Beschluß der Bundesversammlung vom 11. und 27. November abhin bereits andeutet, nicht genügen. Artikel 109 der Bundesverfassung, der das Rechtsverhältniß der schweizerischen Sprachen festsetzt, räumt der deutschen Sprache keinen ausschließlichen Vorzug ein, sondern stellt ihr die französische und italienische gleich, indem er sagt: „Die drei Hauptsprachen der Schweiz, die deutsche, französische und italienische, sind Nationalsprachen des Bundes.“ Wenn auch schweizerische Amtspersonen französischer oder italienischer Zunge, die außer ihrer Muttersprache noch einer andern Nationalsprache des Vaterlandes kundig sind, zur Ersparung von Bundeskosten und zur Vereinfachung des Geschäftsganges in manchen Fällen auf die in jenem Art. 109 ihnen eingeräumten Rechte verzichten, so ist ihnen dieß doch nicht in solchen Fällen zuzumuthen, wo es sich um ganze Volksklassen und zugleich um eine an und für sich entbehrliche Institution, wie um den Leserkreis eines stenographirten Bülletins und um amtliche Heraus-

gabe eines derartigen Blattes handelt. Es ist in der That auch nicht einzusehen, warum ein Verhandlungsblatt der beiden gesetzgebenden Räthe der Schweiz für die italienische oder französische Bevölkerung dieses Landes weniger interessant sein sollte, als für die deutsche, warum eine Summe, für die alle Theile des Vaterlandes in Mittheilenschaft gezogen würden, nur dem einen oder andern zu gut kommen soll.

Das stenographirte Bulletin müßte also, um der Gleichberechtigung der Sprachen einigermaßen zu genügen, wenigstens deutsch und französisch herausgegeben werden. Dieß würde nach einer mäßigen Berechnung fünf deutsche und vier französische Stenographen, ferner drei Uebersetzer erfordern, die während der Herausgabe des Bulletins ausschließlich mit ihm beschäftigt wären. Außerdem müssen noch einige Kopisten in Anschlag gebracht werden. Die Besoldung dieses ganzen stenographischen Personals und Satz, Papier, Druck und Expedition des Bulletins kämen laut den bei den Akten liegenden Angaben der Buchdruckereien Stämpfli und Haller in Bern monatlich auf 10,000 Franken zu stehen. Diese Berechnung steht noch unter derjenigen, welche am 13. Juni abhin der eidgenössischen Tagsatzung von ihrer am 20. Mai 1848 niedergesetzten Kommission durch ihren Berichterstatter, Herrn Landammann Räff, eröffnet wurde. Die damals bestehende Kommission hat nämlich in ihrem Bericht über die materiellen Fragen die Kosten der stenographischen Arbeiten, zu deren Einführung sich die Bundesversammlung veranlaßt sehen könnte, auf 20,000 Franken, und dabei die durchschnittliche Dauer der jährlichen Zusammenkunft dieser Behörde auf anderthalb Monate veranschlagt. Es ist aber mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, die Kommission bemerkt dieß selbst, daß in den ersten Jahren ihres

Bestandes die Bundesversammlung in einem Jahre mehr als 45 Tage, durchschnittlich 60 Tage, wenn auch nicht ununterbrochen, dauern wird. Für das laufende Jahr, für das der organischen Schöpfungen, dürfte vielleicht eher eine Dauer von 90 Tagen angenommen werden. Jedenfalls glaubt sich der schweizerische Bundesrath nicht zu irren, wenn er annimmt, daß ein stenographirtes Bülletin der vorerwähnten Art im dießjährigen Budget eine Ausgabe von 20,000 bis 25,000 Franken erfordern würde.

Die Kosten könnten durch Herausgabe eines umfassenden Auszuges aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und ihrer beiden Rätthe einigermaßen vermindert werden. Die Verminderung der Kosten wäre aber, vorausgesetzt, daß man sich auch bei dieser Art von Bülletin auf getreue Mittheilung des Wesentlichen und auf genaue Verarbeitung des Uebrigen soll verlassen können, nicht bei den stenographischen, sondern bei den Druckarbeiten zu erzielen; sie dürfte indessen aus dem Grunde nicht sehr bedeutend sein, weil dadurch das ganze Unternehmen komplizirter und besondere Redaktoren erfordern würde. Diese hätten auf Grundlage der stenographischen Eingaben das Wichtigere vom Unerheblichen auszuscheiden, das Erstere vollständig in die Druckereien zu liefern, das Letztere kurz zusammenzufassen und sonach auszugsweise, an gehöriger Stelle eingeschaltet, dem Drucke zu übergeben — gewiß mit Rücksicht auf allfällige persönliche Empfindlichkeiten einzelner Redner ein sehr schwieriges und heißes Geschäft, das häufige Reklamationen veranlassen könnte und theilweise den Druck verzögern würde. Die Kosten eines solchen Verhandlungsblattes lassen sich übrigens nicht so genau berechnen, weil die Auswahl des Stoffes von den Redaktoren abhängen würde; jedenfalls müßte es, um

seinem Zwecke zu entsprechen, von größerem Umfang als ein Protokoll und als die Berichte irgend eines politischen Blattes sein. Beim Kostenanschlag eines vollständigen stenographirten Bülletins wurden nach den Erfahrungen, die der bernische Große Rath bei seinem Verhandlungsblatte (einem ebenfalls vollständig stenographirten) gemacht hat, monatlich 40 Druckbogen in großem Quartformat für eine Sprache, also 80 Druckbogen für beide am meisten verbreiteten vaterländischen Sprachen berechnet. Sollte diese Bogenzahl bei einem weniger ausführlichen Verhandlungsblatt auch um die Hälfte vermindert werden, so käme dasselbe für dieses Jahr voraussichtlich immer noch auf 12,000 bis 15,000 Franken zu stehen, und zudem wäre mit dieser Summe der eigentliche Zweck, den man bei Herausgabe eines Verhandlungsblattes im Auge hat, nämlich dem Publikum ein vollständiges Bild vom Leben und Wirken der obersten Bundesbehörden zu verschaffen, nur halb erreicht.

Eine Ausgabe von 12,000 bis 25,000 Franken in einem einzigen Jahre für ein Verhandlungsblatt ist in Zeiten allgemeiner Geldnoth für ein Gemeinwesen, dessen Kassen Anleihen zu tilgen und eine Menge dringender Bedürfnisse der Verwaltung zu bestreiten haben, für ein Gemeinwesen, das statt zu den ohnehin erschöpften Kantonalcassen Zuflucht nehmen zu können, sich zu seinem Fortbestand in einer Masse neuer finanzieller Experimente versuchen muß, von größerer Bedeutung, als es unter andern Umständen der Fall wäre.

Ueber diese ökonomischen Bedenklichkeiten könnte man sich hinwegsetzen, wenn die zu bringenden Opfer geeignet wären, diejenigen Ergebnisse zu erzielen, die man sich gewöhnlich von der amtlichen Herausgabe eines stenographirten Bülletins verspricht. Es versteht sich von selbst,

daß ein solches Blatt nicht eingeführt würde, damit die Mitglieder der obersten Landesbehörden Gelegenheit erhalten, ihre Neben gedruckt zu lesen, sondern um einem Bedürfniß des Publikums abzuheffen. Nun aber hat dieses auf keine Weise ein solches Bedürfniß kund gegeben, selbst zu der Zeit nicht, wo man auf das erste Auftreten der neuen Bundesbehörden allgemein gespannt und von denselben die Aufnahme der wichtigsten Arbeiten zur Befestigung der Volkserrungenschaften zu erwarten war. Aus der Zuschrift, welche die hiesigen Buchdruckereien Stämpfli und Haller unter dem 26. Oktober abhin an den damaligen eidgenössischen Vorort richteten, aus einem Schreiben des Inhabers der erstern Buchdruckerei an den eidgenössischen Kanzler, vom 31. gleichen Monats, sowie aus einer vom 14. September 1848 datirten gedruckten Ankündigung des Stenographen L. Jäggi-Ristler und der Buchdruckerei Stämpfli ergibt sich, daß von dem stenographirten Bulletin, welches aus jenen Offizinen hervorgehen und die Verhandlungen der Bundesversammlung, des Nationalrathes und des Ständerathes vollständig, getreu und schnell mittheilen sollte, zusammen kaum 61 Exemplare bestellt wurden, obwohl das Publikum durch mehr als 12,000 besondere Ankündigungen, durch Inserate in den gelesensten Schweizerblättern und die Vertreter sämtlicher Kantone noch in'sbesondere durch Zuschriften frühzeitig auf das Unternehmen aufmerksam gemacht worden waren. Vom Publikum selbst wurde nicht der dritte Theil jener kleinen Anzahl von Exemplaren bestellt, und was die Abonnements einzelner Kantonsregierungen betrifft, fällt beinahe die Hälfte auf die angekündigte französische Ausgabe. Diese geringe Theilnahme von der einen wie von der andern Seite ist schwerlich dem Abonnementspreise zuzuschreiben, da derselbe für die Verhandlungen des

Jahres 1848 bei der deutschen Ausgabe auf 3 Franken, bei der französischen Ausgabe auf 4 Franken per Exemplar festgesetzt war. Auch bei diesem Preise wäre zur Deckung der Kosten ein Absatz von ungefähr 2000 deutschen und 1000 französischen Exemplaren erforderlich gewesen.

Die Theilnahmlosigkeit des Publikums, welche die Herausgabe eines stenographirten Bülletins der Bundesbehörden in seiner Geburt erstickte, läßt sich erklären, wenn man bedenkt, wie praktisch und konkret der Sinn des Schweizervolkes ist, das sich nicht gern bei minutiösen Einzelheiten aufhält und mehr an Handlungen als an Worten erbaut; wenn man bedenkt, wie sehr die politische Journalistik im Aufschwung und die Zahl der Tagesblätter, die ihm mit einiger Ausführlichkeit und rasch über öffentliche Verhandlungen Bericht erstatten, in der Zunahme begriffen ist, und daß einem beträchtlichen Theil des Volkes ein weiter gehendes Interesse für die obersten Bundesbehörden schon deswegen ferne liegt, weil diese nicht direkt in die Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger eingreifen können und in ihnen die Kantone nicht mehr als streng abgeschlossene politische Körper vertreten sind.

Zur Zeit der alten Ordnung der Dinge hätte sich die Verwendung einer Summe für ein stenographirtes Bülletin insofern eher rechtfertigen lassen, als damals noch nicht drei Sprachen als Nationalsprachen durch das Grundgesetz anerkannt waren, noch kein periodisches Bundesblatt bestand, die oberste Bundesbehörde eine ganz einfache Zusammensetzung hatte und den Mitgliedern derselben die Pflicht oblag, ihren Kommitenten vom Vorgefallenen genauen Bericht zu erstatten und über jede ihrer Aeußerungen Rechenschaft abzulegen. Jetzt aber ist die Herausgabe eines stenographirten Bundesblattes für die Abgeordneten der Kantone und für die Kantonsregierungen selbst in dem

Maße überflüssig geworden, wie sie für die Bundesbehörden mit Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten verbunden wäre. Daher ist der Mangel an Theilnahme zu begreifen, womit sich weitaus die meisten Kantonsregierungen und ihre Abgeordneten über das von den Buchdruckereien Stämpfli und Haller angekündigte Unternehmen gleichgültig hinwegsetzten.

Bei der Frage, ob ein stenographirtes Bulletin erscheinen soll oder nicht, mag vielleicht auch die Art von Einfluß sein, wie über die Verhandlungen der obersten Bundesbehörden von politischen Tagesblättern dem Publikum Bericht erstattet wurde, ob solche Berichte im Allgemeinen gewissenhaft und der Wahrheit gemäß abgefaßt sind. Inwieweit die jüngst gemachten diesfälligen Erfahrungen beruhigen können, will der schweizerische Bundesrath nicht entscheiden. Den Redaktionen oder Verlegern öffentlicher Blätter mußte es natürlich schwerer fallen, für die Verhandlungen zweier Versammlungen tüchtige Berichtserstatter zu finden als für diejenigen der Tagessagung; es dürfte daher die Leistung manches Berichtserstatters einer Zeitung nur als ein erster Versuch anzusehen oder von der Redaktion derselben zu erwarten sein, sie werde sich nun überzeugt haben, daß sie keine gute Auswahl getroffen und um ihres eigenen Kredites oder Interesses halber für bessere Berichterstattung sorgen müsse. Redlichkeit kann man der schweizerischen periodischen Presse im Allgemeinen nicht absprechen; die schweizerische Publizistik steht in dieser Beziehung auf einer höhern Stufe als die des Auslandes, wo es so viele verkäufliche Blätter gibt. Wenn die meisten schweizerischen Blätter die Sache von ihrem Parteistandpunkte aus auffassen, so hat ein daheriges Uebel wieder sein Gegengift darin, daß in der Presse alle Parteien vertreten sind und die eine die andere überwacht und be-

richtiget. Der Grad von Leidenschaftlichkeit, der zur Zeit der Jesuitenherrschaft, des Sonderbundes und der Unterdrückung der Meinungsfreiheit die schweizerische Tagespresse durchglühte, hat unter der neuen Ordnung der Dinge bedeutend abgenommen. Uebrigens ist gegen unwahre und entstellte Berichte öffentlicher Blätter hinsichtlich der Verhandlungen der Bundesversammlung solche Vorsorge getroffen, daß es selten oder nie nöthig sein dürfte, zu gerichtlichem Schutze Zuflucht zu nehmen. Es wurde nämlich die mit der Oeffentlichkeit der Tagessatzungsverhandlungen entstandene Einrichtung, zufolge welcher sich die Journalisten zu verpflichten haben, die öffentlichen Verhandlungen der fraglichen Behörde „der Wahrheit gemäß bekannt zu machen, sowie die Berichtigungen wesentlicher Irrungen unentgeltlich in die Bekanntmachung aufzunehmen,“ auch für die Journalistenplätze des Nationalrathes, des Ständerathes und der Bundesversammlung beibehalten. Ohne Unterzeichnung eines solchen Reverses erhält Niemand aus dem Publikum einen jener reservirten Plätze. Vermittelt dieser Einrichtung, die im neuen Reglement bestätigt werden kann, ist einerseits den obersten Bundesbehörden eine moralische Bürgschaft gegen den Mißbrauch der Oeffentlichkeit ihrer Sitzungen erteilt, anderseits den einzelnen Mitgliedern ein Anhaltspunkt gegeben, falsche Angaben in Bezug auf ihre Theilnahme an den öffentlichen Verhandlungen in Tagesblättern berichtigen zu lassen.

Indessen kann dem Wunsche, daß die Verhandlungen der gesetzgebenden Bundesbehörden dem Publikum richtig mitgetheilt werden, noch auf einem andern, zuverlässigern Wege entsprochen werden, ohne dabei in große Kosten zu verfallen. Wie bereits oben im Vorbeigehen erwähnt wurde, erscheint nunmehr ein periodisches Bundesblatt, das zunächst die Aufgabe hat, die Heimlichkeit der Sitzun-

gen des Bundesrathes in der Weise zu beschränken, daß die zur Veröffentlichung sich eignenden wichtigern Verhandlungen und Beschlüsse desselben durch den Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, ungefähr in der Art, wie es in den meisten Kantonen von Seite der dortigen Behörden in Bezug auf ihre eigenen Verfügungen durch sogenannte Amtsblätter geschieht. Bei der Gründung des „schweizerischen Bundesblattes“ nahm der Bundesrath von vorneherein darauf Bedacht, daß die Herausgabe desselben der Bundeskasse nicht allzusehr zur Last falle, daß vielmehr in Betreff der Kosten, wenn auch das Publikum dabei nicht in dem Maße in Mitleidenschaft gezogen wird, als ihm ein solches Blatt Vortheile gewährt, dennoch im Vergleich zum frühern, für eidgenössische Druckarbeiten gemachten Kostenaufwand immerhin eine Ersparniß erzielt werde. Durch Eröffnung der Konkurrenz wurde es dem Bundesrathe möglich gemacht, nicht nur seine Drucksachen überhaupt billiger und eben so gut ausführen zu lassen, als es mit denjenigen der frühern eidgenössischen Behörden meistens der Fall war, sondern auch den Abonnementspreis des Bundesblattes so niedrig zu stellen, daß die Anschaffung desselben auch dem Unbemittelten nicht schwer fällt. Es liegt nun sehr nahe, ein solches Blatt auch zur Veröffentlichung der Verhandlungen der übrigen eidgenössischen Oberbehörden, namentlich der gesetzgebenden Räthe zu benutzen. Dadurch würde die oberste Bundesbehörde ihrem Zwecke der Deffentlichkeit besser entsprechen, als die ehemalige Tagsatzung, die sich hinsichtlich der zusammenhängenden Darstellung ihrer Verhandlungen auf Abschiede beschränkte, welche erst Monate lang nach dem Schlusse der Versammlung im Drucke erschienen und auch dann noch dem Publikum vorenthalten wurden; indem der Drucker, aus dessen Offizin sie hervorgingen, vorher eid-

lich geloben mußte, nicht mehr als die für die Kantonsregierungen und den Vorort bestimmte Anzahl Exemplare drucken zu lassen. Abgesehen davon, daß diese Abschiede dem Publikum nicht zugänglich waren, verursachten sie den einzelnen Kantonsregierungen, besonders denen der französischen und italienischen Schweiz, die nebst den Druckkosten auch noch die der Uebersetzung in's Französische zu bestreiten hatten, Auslagen, die ihnen in Zukunft größtentheils erspart werden, wenn das Bundesblatt hinsichtlich der Verhandlungen der obersten Bundesbehörden an die Stelle der bisherigen Abschiede tritt. Werden auch dadurch die Druckkosten des Bundesblattes erhöht, so darf nicht übersehen werden, daß fast in gleichem Maße der besondere Druck einzelner Aktenstücke oder Arbeiten, der die Bundeskasse in den letzten Jahren jährlich auf 15,000 bis 25,000 Fr. zu stehen kam, abnimmt und entbehrlich wird, sowie auch, daß eine solche Ausdehnung der Bedeutung des Bundesblattes geeignet sein dürfte, die Abonnentenzahl, die einen beträchtlichen Theil der Kosten des Unternehmens deckt, zu steigern. Der fraglichen Erweiterung steht um so Weniger im Wege, als bereits bei Gründung des Blattes darauf Bedacht genommen wurde, indem der Drucker desselben laut dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage verpflichtet ist, das Bundesblatt so oft und in der Bogenzahl erscheinen zu lassen, wie es jeweilen den Bundesbehörden beliebt, und zwar ohne Erhöhung des Normalpreises. Gegen die Abonnenten hingegen wurde keine weitere Verpflichtung eingegangen, als daß ihnen wöchentlich wenigstens ein Bogen in 8^o geliefert wird zum Preise von 3 Fr. per Jahr. Bietet man ihnen um den gleichen Preis mehr, eine verhältnißmäßig größere Bogenzahl, und diese sogar in kürzern als wöchentlichen Zwischenräumen, Neuere als bloße Wochenberichte, wie es bereits

geschehen, so werden sie den ihre Erwartungen übertreffenden Leistungen ihre Anerkennung nicht versagen. Der sprechendste Beweis dafür liegt in der bisher stetsfort im Steigen begriffenen Abonnentenzahl dieses Blattes. Durch die unbedingte, vermittelt einer Hinterlage von 5000 Fr. verbürgte Verpflichtung der hiesigen Buchdruckerei Stämpfli, den für das Bundesblatt bestimmten Stoff unverweigerlich und schnell zum Drucke zu befördern und zu expediren, ist die der Bundeskanzlei übertragene Redaktion dieses Blattes in Stand gesetzt, nicht nur eine Fortsetzung der bereits darin veröffentlichten Verhandlungen sämtlicher obersten Bundesbehörden zu liefern, sondern auch denselben in Zukunft gleichsam Schritt für Schritt zu folgen und dem Publikum, das entweder nicht Zeit oder nicht Gelegenheit hat, den Sitzungen der gesetzgebenden eidgenössischen Räthe beizuwohnen, rascher als es bisher geschehen konnte, eine getreue und authentische Darstellung desselben zu verschaffen, was Wichtiges in denselben vorgeht, wobei sie von vorneherein schon durch die Natur der Einrichtung ihrer Mittheilungen darauf angewiesen ist, die Leser mit ermüdender Ausführlichkeit und einer in alle Einzelheiten eingehenden Darstellung zu verschonen. Bekanntlich erscheint das schweizerische Bundesblatt in deutscher und französischer Sprache. Der Gedanke, mit der Zeit auch eine italienische Ausgabe einzuführen, ist noch keineswegs ganz aufgegeben; die Verwirklichung desselben dürfte aber hauptsächlich vom Erfolg der deutschen und französischen Ausgabe, d. h. vom Ergebniß der dießfälligen Einnahmen abhängen.



Beschluss

des

Bundesrathes, vom 29. März 1849.

Nach Prüfung des Vortrags vom Departement des Innern, betreffend die Herausgabe eines stenographirten Bülletins über die Verhandlungen des National- und Ständerathes,

hat der Bundesrath,

in Berücksichtigung, daß ein derartiges Blatt sehr bedeutende Kosten verursachen würde;

daß ein dießfälliges Bedürfniß bis jetzt im Publikum sich nicht kund gethan hat;

daß der Bundesrath für möglichst genaue und schnelle Veröffentlichung der Kommissionsgutachten und Beschlüsse der beiden Rätthe durch das Bundesblatt sorgen wird,

beschlossen:

Der Bundesversammlung vorzuschlagen:

Sie möchte ihrem Beschlusse vom 11. und 27. November v. J., hinsichtlich der Herausgabe eines Verhandlungsblattes, vorderhand keine weitere Folge geben.

Verhandlungen des Bundesrathes (Fortsetzung.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.04.1849
Date	
Data	
Seite	315-330
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 060

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.